



## STADT ERLENBACH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.09.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Becker, Christoph

### Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard  
Bohlender, Benjamin  
Fahn, Hans Jürgen, Dr.  
Monert, Alexander  
Münzel, Wolfgang  
Pfeffer, Michael

### Stellvertreter

Deckert, Sylvia  
Kümpel, Peter

### Schriftführerin

Heßberger, Tamara

### Verwaltung

Kampf, Uwe

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Ausschussmitglieder

Gundert, Martin  
Müller-Bartels, Claudia  
Münzel, Petra  
Oliveira Zbinden, Marina

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Beschaffung von Notstromaggregaten für Feuerwehr und Wasserversorgung; **2024/2104**  
Beratung und Vergabebeschluss
- 3 Bürgerservice; **2024/2088**  
Digitale Lichtbilder - Bereitstellung eines Aufnahmesystems  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 4 Kinderbildung und -betreuung; **2024/2089**  
Defizitübernahme für den Betrieb der Ev. Kindertagesstätte Friedenstraße in  
2023 gem. Betriebsträgervereinbarung;  
Bericht
- 5 Vereinsförderung; **2023/1948/**  
Förderantrag des Turnverein Erlenbach 1905 e.V. zur Errichtung einer Photo- **2**  
voltaikanlage auf der vereinseigenen Turnhalle; Beschlussfassung über Zu-  
schussbewilligung
- 6 Kirchenförderung;
- 6.1 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen **2024/2101**  
Zuschuss zur Restaurierung der Fenster der Pfarrkirche;  
Beratung und Beschlussfassung
- 6.2 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen **2024/2102**  
Zuschuss zur Erneuerung der Heizungsanlage im Pfarrhaus;  
Beratung und Beschlussfassung
- 6.3 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen **2024/2103**  
Zuschuss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Pfarr-  
hauses;  
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Ökumenischer Hospizverein Landkreis Miltenberg e.V.: **2024/2100**  
Gewährung einer einmaligen Zuwendung in 2024 sowie Beitrittserklärung mit  
Festlegung eines jährlichen Mitgliedbeitrages ab 2025;  
Beratung und Beschlussfassung bzw. Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 8 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Christoph Becker eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgaben**

Info über verschiedene Förderverfahren (nicht abschließend):

#### **1. Erweiterung KITA Weinbergstraße**

(Hochbauförderung Art. 10 BayFAG)

24.03.2023 Zustimmung vorzeitiger Maßnahmenbeginn

**Investitionskosten gem. Förderantrag  
= 2.083.000 €**

#### **Zuwendungsfähige Ausgaben:**

210,36 m<sup>2</sup> förderfähige Hauptnutzfläche \* Kostenrichtwert 6.639 €/m<sup>2</sup>

= **1.396.580 €** \* Fördersatz 60 %

= **838.000 € möglicher Förderbetrag**

= 40 % der Investitionskosten -> somit 60 % Eigenanteil

16.07.2024 **1. Teilbewilligung über 500.000 €** (ausgezahlt 01.08.2024)

#### **2. ProZent - Städtebauliches Entwicklungskonzept (Machbarkeitsstudie)**

(Städtebauförderrichtlinien Bayern)

30.06.2023 Verwendungsnachweis (VN) bei RegUF eingereicht

20.08.2024 Schlussbescheid nach erfolgter Prüfung des VN

**Endbewilligung** Zuwendung über **104.000 € = 80 %**  
(ausgezahlt 26.08.2024)

#### **3. Barrierefreier Ausbau von vier Bushaltestellen 2024/2025**

(BayGVFG + BayFAG)

05.12.2023 Förderzusage und Bewilligungsbescheid  
(75 % GVFG + 5 % FAG der zuwendungsfähigen Ausgaben)

-> Ergänzungszuschuss des Landkreises über 5.000 € pro BHS für Barrierefreiheit wurde vom Kreistag gestrichen; verblieben ist der Ergänzungszuschuss über 3.000 € für neue Wartehallen

-> Zwischen-Verwendungsnachweis mit Teil-Auszahlungsantrag für die fertig gestellten und abgerechneten BHS St.-Josef und Dr.-Strube-Platz wird im Oktober 2024 eingereicht

#### **4. Kommunale Wärmeplanung**

(Kommunalrichtlinie des Bundes)

28.09.2023 Einreichung Förderantrag bei Projektträger des Bundes ZUG gGmbH  
(vsstl. Kosten 72.222,50 €, beantragte Förderung 65.000,25 € = 90 %)

09.04.2024 Nachfragen ZUG zum Förderantrag (Antwort erl. 30.04.2024)



Der Schwerpunkt ist dabei auf die sogenannte „kritische Infrastruktur“ zu legen, d.h. auf Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Bei den Städten und Gemeinden sind dies insbesondere die Feuerwehren und die (Lösch-) Wasserversorgung, welche eines inneren und äußeren Schutzes bedürfen.

Bei der Feuerwehr handelt es sich um die einzige Organisation, die flächendeckend in nahezu jeder Gemeinde des Freistaates vorhanden ist. Kommt es zu einem großflächigen Stromausfall, werden die Feuerwehrhäuser auch als Anlaufpunkt für hilfeschuchende Bürger\*innen dienen (Stichwort „Leuchtturmkonzept“). Zugleich muss die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gewährleistet bleiben.

Die Versorgung mit Trinkwasser als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge muss auch im Falle eines Blackouts gewährleistet sein, um den lebensnotwendigen Bedarf an Wasser für die Bevölkerung und die Einsatzkräfte decken zu können. Des Weiteren dient die Wassersicherstellung der Deckung des unentbehrlichen Bedarfs an Betriebs- sowie Löschwasser und der Ableitung und Behandlung von Abwasser.

Aus diesen Gründen ist es für den Fall eines Blackouts unabdingbar, sowohl die Funktionsfähigkeit jedes einzelnen Feuerwehrhauses sowie der Wasserversorgungsanlagen dauerhaft zu erhalten. Dies geschieht durch entsprechende Ausstattung bzw. Nachrüstung der Einrichtungen mit Netzersatzanlagen bzw. mit einer Einspeisemöglichkeit für ein (mobiles) Notstromaggregat.

### **Feuerwehrgerätehäuser:**

**Erlenbach** Die Installation der Einspeisemöglichkeit wurde Ende 2021 durch die Fa. Elektrotechnik Thomas Wahl, Erlenbach vorgenommen (Kosten rd. 12.700 €). Das zu beschaffende Notstromaggregat benötigt eine Leistung von **50 kVA**.

**Mechenhard** Die Installation der Einspeisemöglichkeit erfolgt momentan durch die Fa. Elektro-Service Schmitt, Klingenberg vorgenommen (Kosten rd. 6.000 €). Das zu beschaffende Notstromaggregat benötigt eine Leistung von **30 kVA**.

**Streit** Die Einspeisemöglichkeit an der Alten Schule Streit wurde hier bereits 2016 durch die Fa. Karl Küffner Elektrotechnik, Erlenbach geschaffen (Kosten rd. 700 €). Auslöser hierfür war, dass die Stadt eines dem Landkreis vom Bund zur Verfügung gestellten Notstromaggregate unentgeltlich überlassen bekommen hat. Der Strombedarf kann hierüber gedeckt werden. Aktuell steht daher für die FW Streit keine Neubeschaffung an.

### **Wasserversorgung:**

**Wasserwerk** Das neue Wasserwerk wird mit einer fest verbauten Netzersatzanlage ausgestattet. Die Kosten hierfür sind in der Gesamtinvestition „Aufbau Alternative Wasserversorgung“ enthalten.

**Hochbehälter Niederzone** Das zu beschaffende Notstromaggregat benötigt eine Leistung von **60 kVA**.

**Hochbehälter Hochzone** Das zu beschaffende Notstromaggregat benötigt eine Leistung von **60 kVA**.

**DEA Streit** Für die Wasserversorgung des Wohngebiets Hasenäcker in Streit ist der Betrieb einer Druckerhöhungsanlage erforderlich. Das hierfür zu beschaffende Notstromaggregat benötigt eine Leistung von **30 kVA**.

Nach Abstimmung der technischen Anforderungen der insgesamt 5 zu beschaffenden Notstromaggregate (2 x 30 kVA, 1 x 50 kVA, 2 x 60 kVA) mit den Verantwortlichen der städtischen Feuerwehren sowie des Abwasserzweckverbandes AMME hat die Verwaltung insgesamt 4 Firmen angeschrieben und um Abgabe eines entsprechenden Angebotes gebeten. Der Rücklauf beträgt 100 %.

Nach Sichtung und Prüfung der eingegangenen Angebote kann die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter die **Fa. AVS Aggregatebau GmbH** in 89584 Ehingen-Stetten empfohlen werden.

Die Auftragssumme beläuft sich für die

<b>2</b>	Aggregate für die <b>Feuerwehrgerätehäuser</b> für die Ausführung mit integriertem größeren Kraftstofftanks auf	<b>brutto 32.886,84 €</b>
<b>3</b>	Aggregate für die <b>Wasserversorgungsanlagen</b> für die Ausführung mit integriertem größeren Kraftstofftanks und Powerlock System mit Bajonettverschluss auf	<b>brutto 60.830,42 €</b> netto 51.118,00 €
<b>Summe</b>		<b>brutto 93.717,26 €</b>

Die voraussichtliche Lieferzeit wird von der Firma mit 4-8 Wochen angegeben. Im Gegensatz zu den anderen Anbietern ist keine Vorausleistung notwendig, sondern die Bezahlung nach Lieferung.

Zusätzlich fallen noch Fracht- und Installationskosten sowie insbesondere die Kosten für evtl. notwendige bauliche Anlagen an den Standorten der Aggregate (Fundament, Einhausung etc.) an. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, liegen aber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor. Fragen aus dem Gremium werden von Bürgermeister Christoph Becker und Frau Heßberger beantwortet.

#### **Rechtslage:**

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 a) der Geschäftsordnung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2024 stehen folgende Mittel zur Beschaffung, Installation etc. der erforderlichen Notstromaggregate zur Verfügung:

1.1300.9350	Feuerwehr	60.000 € brutto
1.8151.9350	Wasserversorgung	150.000 € netto

#### **Beschluss:**

Dem Erwerb von insgesamt 5 Notstromaggregaten für die Feuerwehren und die Wasserversorgungsanlagen sowie der entsprechenden Auftragserteilung an die **Fa. AVS Aggregatebau GmbH**, Ehingen-Stetten zum Gesamtangebotspreis von **brutto 93.717,26 Euro** wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

**3 Bürgerservice;  
Digitale Lichtbilder - Bereitstellung eines Aufnahmesystems  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Gemäß dem „**Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020**“ dürfen ab dem 1. Mai 2025 ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung hoheitlicher Dokumente genutzt werden.

Die Kommunen **können** die Lichtbilderfassung in den Räumlichkeiten der Behörde anbieten. **Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.** Viele Bürgerinnen und Bürger sehen es jedoch als Vorteil an, wenn die Pass- und Ausweis- oder Ausländerbehörden eine Lichtbilderfassung vor Ort in der Behörde anbieten. Die antragstellenden Personen erhalten damit die Auswahl, inwieweit sie vorab einen gesonderten Fotografentermin vereinbaren und wahrnehmen möchten.

Für die Erstellung von Lichtbildern gibt es gemäß Gesetzgebung zwei Optionen:

**Erstellung in der Behörde.**

Die Aufnahmesysteme in der Behörde müssen nach der Technischen Richtlinie TR-03121 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein. **Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH werden den Kommunen kostenfrei bereitgestellt.** Eine Kommune kann entscheiden, Erfassungstechnik eines anderen Herstellers selbst zu beschaffen und aufzustellen.

**Erstellung außerhalb der Behörde durch einen Dienstleister (z.B. Fotografinnen/ Fotografen) und sichere elektronische Übermittlung an die Behörde.**

Hierbei gelten die Anforderungen der Technischen Richtlinien TR-03121 sowie der TR-03170. Die Dienstleister müssen sich bei einem privaten Cloud-Betreiber selbst registrieren; für die Pass- und Ausweis- sowie Ausländerbehörden ist hierzu nichts zu veranlassen. Die Anbindung der Behörden an die Cloud erfolgt durch die IT-Fachverfahrensentwickler. Das BSI veröffentlicht den/die privaten Cloud-Betreiber auf der Internet-Seite zur BSI TR-03170. Vom Behördenpersonal aus der Cloud heruntergeladene Lichtbilder sind wie gewohnt stets auf ihre Biometrie-Konformität und Konformität zur Fotomustertafel zu prüfen, ggf. mit Unterstützung der Prüfsoftware im IT-Fachverfahren. Ob der Fotograf/die Fotografin der Bürgerin/dem Bürger als Code (§ 1b Absatz 1 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung) einen Barcode, einen Data-Matrix- Code/QR-Code oder einen numerischen Code als Ausdruck bereitstellt, wäre beim zukünftigen Cloud-Betreiber zu erfragen bzw. bestehende Bedarfe mit ihm zu besprechen. Es besteht keine Festlegung durch den Gesetzgeber. Aktuelle handelsübliche Barcode-Handscanner können in der Regel sowohl Barcodes als auch QR-Codes lesen.

Aktueller Stand in Erlenbach a.Main:

Für die Stadt Erlenbach a. Main kommt nach Meinung der Verwaltung im Falle der Bereitstellung eines Aufnahmesystems nur das kostenfreie Angebot der Bundesdruckerei in Frage. Bis zum 31.05.2024 musste der Bundesdruckerei aktiv gemeldet werden, wenn kein kostenfreies Aufnahmesystem von dort bezogen werden soll. **Um Nachteile für die Stadt Erlenbach a. Main zu vermeiden, wurde ein entsprechender Bedarf an einem Aufnahmegerät als Stand-Aufbau mit Fingerabdruck und Unterschriftenerfassung gemeldet.**

**Für die Bundesdruckerei-Aufnahmesysteme fallen keine Kosten für die Kommune an.**

Eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung der Kommune ist nicht erforderlich. Bei Inanspruchnahme der Lichtbilderfassung über ein Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH im Rahmen der Antragstellung für Pass, Personalausweis, Reiseausweis oder Versionen des eAT ist der antragstellenden Person eine **Gebühr in Höhe von voraussichtlich 6,00 € brutto** zu berechnen. Bei der Nutzung der Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH werden der Behörde 5,04 € netto zzgl. der gültigen Umsatzsteuer (derzeit 6,00 € brutto) für jedes Dokument in Rechnung gestellt, welches ein Lichtbild des Aufnahmesystems nutzt. Das gilt auch für Fälle, in denen zwei Dokumente (z. B. Personalausweis und Reisepass) gleichzeitig bei der Bundesdruckerei bestellt werden. **Ein entsprechender Gebührentatbestand wird zum 1. Mai 2025 in § 1 der Personalausweisgebührenverordnung und in § 15 der Passverordnung in Kraft treten. Die einzunehmenden Gebühren sind für die Kommunen insoweit ein durchlaufender Posten.**

#### Aktuelle Entwicklung:

Bisher haben viele Kommunen, insbesondere im ländlichen Raum, kein Angebot der Lichtbilderstellung in der bisher üblichen Form mit einem Fotoautomaten angeboten. Dies häufig auch im Hinblick auf örtliche Fotografen, um diesen keine Konkurrenz zu machen.

Naturgemäß wird die derzeitige Entwicklung von privaten Fotodienstleistern entsprechen kritisch gesehen. Sie befürchten, dass das kostenfreie Angebot zur Aufstellung eines Aufnahmeapparates als Eingriff in den Markt darstellt und sehen damit ihre Existenzgrundlage gefährdet.

Demgegenüber argumentiert das BMI damit, dass *der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland möglichst die Wahl haben sollen, ob sie ein Lichtbild durch einen privaten Fotodienstleister oder direkt in der Behörde erstellen lassen. Dabei wurden auch die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt, die regelmäßig eine Verschlinkung des Antragsprozesses wünschen.*

Inzwischen hat sich eine Initiative der Fotografen und Fotohändler des Landkreises Miltenberg und des Landkreises Aschaffenburg gebildet und in einer Informationsveranstaltung am 24.07.2024 in der Frankenhalle, zu der Fotografen, Fotohändler, alle Kommunen der Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg sowie alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landräte der Region eingeladen wurden, um über die Lage des Berufsstandes zu berichten. Ziel dieser Veranstaltung und aller entsprechenden Aktivitäten ist offensichtlich die Kommunen dazu zu bewegen, im Sinne der örtlichen Fotografen und Fotohändler, auf die Aufstellung eines entsprechenden Aufnahmeapparates zu verzichten.

#### Zusammenfassung:

Bei der Entscheidung darüber, ob künftig eine Aufnahmeapparatur zur Erstellung von Lichtbildern im Bürgerbüro der Stadt Erlenbach a. Main angeboten wird, sind die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Interessen der ortsansässigen Fotografen bzw. Fotodienstleistern abzuwägen.

Für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger spricht, die im Zuge der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung gewünschte Entwicklung der Vermeidung unnötiger Behördengänge. Alles soll mit **einem** unvermeidlichen Gang zur Behörde erledigt werden. Auch sind die bei der Selbsterstellung von elektronischen Lichtbildern zu zahlenden zusätzlichen Gebühren sicherlich günstiger als bei Fotografen oder Fotodienstleistern.

Andererseits gibt es teilweise Anforderungen an die Paßbilderstellung, insbesondere bei Kleinkindern und schwerbehinderten oder auch alten Menschen, die eine Selbsterstellung nahezu unmöglich machen. Allein für diese Klientel die Dienstleistung als Fotograf oder Fotodienstleister bereit zu stellen, sei nicht wirtschaftlich und diese Personengruppen sehen dadurch eine existentielle Gefährdung ihres Geschäfts.

Zum Schutz örtlicher Fotografen sei es deshalb unumgänglich, auf das Aufstellen eines Aufnahmeapparates in der Behörde zu verzichten.

Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass örtliche Fotografen und Fotodienstleister aus anderen Gründen ihr Geschäft schließen könnten, auch wenn dies aktuell nicht absehbar ist. Für diesen Fall sollte die Behörde ebenfalls vorbereitet sein, da es Bürgerinnen und Bürgern sicherlich nicht zugemutet werden kann, weite zusätzliche Strecken zur Erstellung eines Lichtbildes vor der Vorsprache zur Beantragung eines Ausweis- oder Passdokumentes zu bewältigen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt anhand der als **Anlage 1** zu diesem Protokoll beigefügten Präsentation den Sachverhalt vor.

#### **Rechtslage:**

Bei der Entscheidung über die Frage, ob eine Aufnahmeapparatur für die Erstellung von Lichtbildern als Bürgerservice bereitgestellt wird, handelt es sich sicherlich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Daher ist hier eine Entscheidung des Stadtrates über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

#### **Beschluss:**

##### Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die Stadtverwaltung plant im Rahmen des Umbaus des Bürgerservice im Rathaus Erlenbach eine Aufstellfläche für ein Aufnahmesystem der Bundesdruckerei.

Ein solches Gerät soll bis auf Weiteres nicht in Betrieb genommen werden.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

#### **4 Kinderbildung und -betreuung; Defizitübernahme für den Betrieb der Ev. Kindertagesstätte Friedenstraße in 2023 gem. Betriebsträgervereinbarung; Bericht**

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Erlenbach a.Main betreibt seit dem 01.09.2021 die Ev. Kindertagesstätte Friedenstraße in einem Gebäude der Stadt Erlenbach a.Main, das zu diesem Zweck auf einem Erbbaurechtsgrundstück der ev. Kirche errichtet wurde.

Unter anderem zur Regelung der jeweiligen Kostentragungen wurde am 21.05.2021 eine Betriebsträgervereinbarung zwischen der Stadt und der ev. Kirchengemeinde geschlossen. Demnach trägt die Stadt die Kosten des laufenden Gebäudeunterhalts. Die Gebäudebewirtschaftungskosten, die Personal- und Sachkosten des laufenden Betriebs trägt hingegen die ev. Kirchengemeinde als Betreiberin der Einrichtung.

Diese Betriebskosten deckt die Trägerin über die Zuschüsse des Freistaates sowie der Wohnortgemeinden der betreuten Kinder gem. BayKiBiG, über Bundesmittel nach dem Kinderförderungsgesetz sowie über Elternbeiträge.

Darüber hinaus gewährt die Stadt der ev. Kirchengemeinde zusätzlich den ungedeckten Betriebsaufwand als ergänzenden Zuschuss (§ 4 Nr. 1 Buchst. e) der Betriebsträgervereinbarung). Dieser wurde gestaffelt vereinbart:

- 2021 bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 €
- 2022 bis zu einem Höchstbetrag von 65.000 €
- ab 2023 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 50.000 €

Für den Fall, dass die festgesetzten Höchstbeträge des ergänzenden Zuschusses zur vollständigen Deckung des ungedeckten Betriebsaufwands eines Jahres nicht ausreichen sollten, kann der Träger einen weitergehenden Antrag an die Stadt stellen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Bereiche „Frischkochküche“ und „Elternbeirat“ sind bewusst ausgesondert und fließen nicht in die Berechnung des Betriebskostendefizits mit ein. Ausgenommen sind dabei Kosten, welche auch in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der reinen Essensausgabe entstehen (Personalkosten Essensausgabehilfe im Umfang von 10 Std./Woche).

Die ev.-luth. Gesamtkirchenverwaltung Aschaffenburg hat der Stadt die Abrechnung für das Jahr 2023 mit der Bitte um Defizitübernahme vorgelegt. Dieses beläuft sich auf 35.747,96 € und unterschreitet somit die vereinbarte Höchstgrenze. Die verwaltungsseitige Überprüfung der vorgelegten Abrechnungsunterlagen ergab keine Beanstandungen. Der festgestellte Defizitbetrag sowie die Begründung sind nachvollziehbar und plausibel, weshalb der Gesamtbetrag des Defizitausgleichs für 2023 in Höhe von 35.747,96 € an die ev.-luth. Kirchengemeinde Erlenbach a.Main vereinbarungsgemäß ausbezahlt wird.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

#### **Rechtslage:**

- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)
- Betriebsträgervereinbarung zw. der Stadt und ev.-luth. Kirchengemeinde Erlenbach a.Main vom 21.05.2021

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Defizitausgleich als ergänzender Zuschuss der Stadt wird über die Mittel auf der HHStelle 0.4646.7069 beglichen.

<b>5</b>	<b>Vereinsförderung; Förderantrag des Turnverein Erlenbach 1905 e.V. zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der vereinseigenen Turnhalle; Beschlussfassung über Zuschussbewilligung</b>
----------	--

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 dem Turnverein Erlenbach a. Main 1905 e.V. aufgrund seines Förderantrags vom 07.12.2023 zur vorgesehenen Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der vereinseigenen Turnhalle die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. In den Haushaltsplan 2024 wurde für eine mögliche Bewilligung eines städtischen Investitionszuschusses zu der Maßnahme ein Haushaltsansatz von 4.000 € eingeplant.

Mittlerweile wurde die PV-Anlage erfolgreich installiert und vollständig abgerechnet. Mit Schreiben vom 27.08.2024 hat der TVE den vollständigen Verwendungsnachweis vorgelegt. Durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder konnten die Montagekosten gem. ursprünglichen Angebot der ausführenden Firma deutlich reduziert werden (48 Std. anstatt 80 Std.). Nach erfolgter Prüfung durch die Verwaltung belaufen sich die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme auf 31.168,04 € (zum Vergleich: Antrag 33.800 €).

Auf Grundlage der städtischen Vereinsförderrichtlinien ergibt sich bei einem Fördersatz von 12 % nunmehr ein städtischer Investitionszuschuss von gerundet 3.750 €.

**Diskussionsverlauf:**

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

**Rechtslage:**

Richtlinien zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Erlenbach a. Main (Vereinsförderrichtlinien) in der Fassung mit Gültigkeit ab 01.01.2016.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2024 sind auf der HHStelle 1.5500.9880 für den städtischen Investitionszuschuss Haushaltsmittel i.H.v. 4.000 € eingestellt.

**Beschluss:**

Dem Turnverein Erlenbach a. Main 1905 e.V. wird für die erfolgte Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der vereinseigenen Turnhalle ein städtischer Investitionszuschuss von 3.750 € bewilligt und ausgezahlt.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

**6 Kirchenförderung;**

**6.1 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen Zuschuss zur Restaurierung der Fenster der Pfarrkirche;  
Beratung und Beschlussfassung**

Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard beantragt mit Schreiben vom 15.07.2024 einen städtischen Zuschuss zu den Kosten für die geplante Restaurierung der Fenster der Pfarrkirche St. Josef.

Mit diesem Projekt wird die Sanierung der Kirche nach Maßgabe des Baufallberichts der Diözese vom 07.08.2018 fortgesetzt. Folgende Arbeiten sind dabei an den sieben großen und vier kleineren Kirchenfenstern vorgesehen:

- Bleisprossen verkitten
- Anschlüsse überprüfen
- Eisen überarbeiten
- defekte Scheiben austauschen
- mobiles Fahrgerüst stellen

Gemäß Angebot der Fa. Glas & Licht Schieblon, Veitshöchheim vom 20.06.2024 werden die voraussichtlichen Baukosten mit aufgerundet 12.000 € angegeben.

Die Finanzierung soll über Zuschüsse von Diözese, Stadt, Bezirk und Landkreis in evtl. möglicher Höhe von maximal 9.200 € sowie über Eigenmittel der Kirchenstiftung erfolgen. Alle Förderanträge wurden zeitgleich gestellt; die Förderbescheide stehen noch aus.

Die Ausführung der Maßnahme war bereits für Anfang September 2024 anvisiert. Um diesen Zeitplan nicht zu gefährden, wurde der Kirchenstiftung verwaltungsseitig mit Schreiben vom 25.07.2024 die Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe ohne Zuschusszusicherung erteilt.

Größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen der örtlichen Kirchengemeinden werden regelmäßig durch die Stadt bezuschusst. Dabei handelt es sich um freiwillige Zuschüsse ohne Rechtspflicht. Unter Anwendung der Regelungen der städtischen Vereinsförderrichtlinien bedeutet dies ein möglicher städtischer Investitionskostenzuschuss von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten. Gemäß vorliegender Kostenberechnung der Kirchenstiftung mit aufgerundet 12.000 € ergibt sich somit ein voraussichtlicher Förderbetrag von rd. 1.400 €.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

#### **Rechtslage:**

Analoge Anwendung der städtischen Vereinsförderrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2016

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Spiegelstrich 4 der Geschäftsordnung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

In den Haushaltsplan 2025 werden unter HH-Stelle 1.3700.9880 Fördermittel i.H.v. 1.400 € eingeplant.

#### **Beschluss:**

Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard wird für die Restaurierung der Fenster der Pfarrkirche ein städtischer Investitionskostenzuschuss auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses von vsstl. 1.400 € erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises frühestens nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2025.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0**

<b>6.2</b>	<b>Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen Zuschuss zur Erneuerung der Heizungsanlage im Pfarrhaus; Beratung und Beschlussfassung</b>
------------	---

Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard beantragt mit Schreiben vom 17.07.2024 einen städtischen Zuschuss zu den Kosten für die geplante Erneuerung der Heizungsanlage im Pfarrhaus St. Josef. Die bestehende Gasheizung wurde zuletzt im Jahr 2000 erneuert. Sie versorgt sowohl das Pfarrheim im EG als auch die Wohnung im OG mit Wärme.

Mit dieser Maßnahme soll im Zusammenspiel mit der ebenfalls geplanten Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Pfarrhauses (siehe TOP 6.3) die Energieeffizienz des Gebäudes gesteigert und damit einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen hat die Kirchenverwaltung dabei von der Installation einer Wärmepumpenheizung Abstand genommen und sich stattdessen für den Einbau einer modernen Gas-Brennwert-Therme inkl. Warmwasserspeicher und Umbau des Heizungs-Rohrsystems entschieden.

Gemäß Angebot der Fa. Adrian Heizung + Sanitär GmbH vom 02.07.2024 belaufen sich die voraussichtlichen Investitionskosten auf gerundet 17.000 €.

Die Finanzierung soll über Zuschüsse von Diözese und Stadt in evtl. möglicher Höhe von maximal 4.500 € sowie über Eigenmittel der Kirchenstiftung erfolgen. Die Förderanträge wurden zeitgleich gestellt; die Förderzusage der Diözese steht noch aus.

Die Ausführung der Maßnahme ist für September/Oktober 2024 geplant. Um diesen Zeitplan nicht zu gefährden, wurde der Kirchenstiftung verwaltungsseitig mit Schreiben vom 25.07.2024 die Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe ohne Zuschusszusicherung erteilt.

Größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen der örtlichen Kirchengemeinden werden regelmäßig durch die Stadt bezuschusst. Dabei handelt es sich um freiwillige Zuschüsse ohne Rechtspflicht. Unter Anwendung der Regelungen der städtischen Vereinsförderrichtlinien bedeutet dies ein möglicher städtischer Investitionskostenzuschuss von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten. Gemäß vorliegender Kostenberechnung der Kirchenstiftung mit aufgerundet 17.000 € ergibt sich somit ein voraussichtlicher Förderbetrag von rd. 2.000 €.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor. Die Fragen und Anmerkungen des Gremiums werden beantwortet bzw. bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Es erfolgt in analoger Anwendung des Nr. 3.6 der städt. Vereinsförderrichtlinien eine Reduzierung des Fördersatzes um 50 % von 12 auf 6 %, da die Kirchenstiftung mit der Vermietung des Obergeschosses des Pfarrhauses eine wirtschaftliche Betätigung mit Einnahmenerzielung ausübt.

#### **Rechtslage:**

Analoge Anwendung der städtischen Vereinsförderrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2016  
§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Spiegelstrich 4 der Geschäftsordnung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

In den Haushaltsplan 2025 werden unter HH-Stelle 1.3700.9880 Fördermittel i.H.v. 2.000 € eingeplant.

#### **Beschluss:**

Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard wird für die Erneuerung der Heizungsanlage des Pfarrhauses ein städtischer Investitionskostenzuschuss auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 6 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses von vsstl. 1.000 € erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises frühestens nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2025.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 1 Anwesend 9**

**6.3 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen Zuschuss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Pfarrhauses;  
Beratung und Beschlussfassung**

Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard beantragt mit Schreiben vom 13.08.2024 einen städtischen Zuschuss zu den Kosten für die geplante Errichtung einer 14,96 kWp-Photovoltaikanlage auf dem Dach des Pfarrhauses St. Josef. Diese soll zukünftig das Pfarrheim mit Pfarrbüro im EG und die Wohnung im OG mit Strom versorgen sowie zusätzlich für die Warmwasseraufbereitung des Gebäudes (bisher über Gasheizung) genutzt werden.

Mit dieser Maßnahme soll im Zusammenspiel mit dem Austausch der alten Gasheizung durch eine moderne Gas-Brennwert-Therme (siehe TOP 6.2) die Energieeffizienz des Gebäudes gesteigert und damit einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Mit der PV-Anlage lässt sich zukünftig ein Großteil des fremdbezogenen Strom- und Gasverbrauchs dauerhaft einsparen.

Die Kirchenverwaltung hat insgesamt 5 Firmen angefragt. Von den 4 eingegangenen Angeboten hat die Fa. AKS main-pv.de GmbH, Miltenberg das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Die voraussichtlichen Investitionskosten belaufen sich gem. Angebot vom 26.07.2024 nach Abzug des Rabatts auf brutto = netto 22.000 €.

Die Finanzierung soll über Zuschüsse von Diözese und Stadt in evtl. möglicher Höhe von maximal 4.840 € sowie über Eigenmittel der Kirchenstiftung erfolgen. Die Förderanträge wurden zeitgleich gestellt; die Förderzusage der Diözese steht noch aus.

Die Ausführung der Maßnahme ist für Oktober 2024 anvisiert. Um diesen Zeitplan nicht zu gefährden, beantragt die Kirchenstiftung gleichzeitig die Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe.

Größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen der örtlichen Kirchengemeinden werden regelmäßig durch die Stadt bezuschusst. Dabei handelt es sich um freiwillige Zuschüsse ohne Rechtspflicht. Unter Anwendung der Regelungen der städtischen Vereinsförderrichtlinien bedeutet dies ein möglicher städtischer Investitionskostenzuschuss von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten. Gemäß vorliegender Kostenberechnung der Kirchenstiftung mit brutto = netto 22.000 € ergibt sich somit ein voraussichtlicher Förderbetrag von gerundet 2.650 €.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor. Die Fragen und Anmerkungen des Gremiums werden beantwortet bzw. bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Es erfolgt in analoger Anwendung des Nr. 3.6 der städt. Vereinsförderrichtlinien eine Reduzierung des Fördersatzes um 50 % von 12 auf 6 %, da die Kirchenstiftung mit der Vermietung des Obergeschosses des Pfarrhauses eine wirtschaftliche Betätigung mit Einnahmenerzielung ausübt.

#### **Rechtliche Lage:**

Analoge Anwendung der städtischen Vereinsförderrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2016

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Spiegelstrich 4 der Geschäftsordnung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

In den Haushaltsplan 2025 werden unter HH-Stelle 1.3700.9880 Fördermittel i.H.v. 2.650 € eingeplant.

#### **Beschluss:**

1. Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard wird für die Errichtung einer 14,96 kWp-Photovoltaikanlage auf dem Dach des Pfarrhauses ein städtischer Investitionskostenzuschuss auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 6 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses von vsstl. 1.320 € erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises frühestens nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2025.
2. Die Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe gilt hiermit als erteilt.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 2 Anwesend 9**

**7 Ökumenischer Hospizverein Landkreis Miltenberg e.V.:  
Gewährung einer einmaligen Zuwendung in 2024 sowie Beitrittserklärung mit Festlegung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages ab 2025;  
Beratung und Beschlussfassung bzw. Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

In der Sitzung des Kreisverbands des Bayerischen Gemeindetages am 24.07.2024 wurde der Beschluss zu Gunsten des Ökumenischen Hospizvereins im Landkreis Miltenberg e.V. gefasst, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis den Verein 2024 mit einer Spende in Höhe von 0,30 € pro Einwohner unterstützen.

Für die Folgejahre ab 2025 wird zudem eine Mitgliedschaft im Hospizverein empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag kann von jeder Kommune individuell festgelegt werden.

Hintergrund für die erforderliche finanzielle Unterstützung ist, dass die Kosten der Trauerbegleitungen von rd. 40.000 € im Jahr nicht gefördert werden, sondern ausschließlich über Spenden gedeckt werden müssen. Auch die Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Hospiz- und Trauerbegleiter (rd. 18.000 €/Jahr) muss der Verein zu 50 % selbst decken.

2024 kam das Problem hinzu, dass die Krankenkassen ihre bisherige Förderpraxis geändert haben, ohne die Hospizvereine vorab zu informieren. Durch diese Änderungen kam es dazu, dass der Verein eine Kürzung der beantragten Förderung von 11 % hinnehmen musste und die Förderung mit zeitlichem Verzug ausgezahlt wird.

Die entstandene Zwischenfinanzierungslücke des Hospizvereins für das Haushaltsjahr 2024 soll deshalb mit einer einmaligen Spende der Landkreiskommunen i.H.v. 0,30 € pro Einwohner geschlossen werden. Für die Stadt Erlenbach a.Main ergibt sich unter Anwendung der zuletzt bekannt gegebenen amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2023 somit ein Spendenbetrag von  $10.335 \text{ €} * 0,30 \text{ €} = 3.100,50 \text{ €}$ .

Zudem wird empfohlen, dass die Stadt dem Ökumenischen Hospizvereins im Landkreis Miltenberg e.V. ab 2025 als Mitglied beiträgt. Die Verwaltung schlägt hierfür einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag von 250 €** vor.

Im Gegenzug bzw. als Deckungsvorschlag empfiehlt die Verwaltung die Beendigung der Mitgliedschaft bei der

- INTHEGA - Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (Mitgliedsbeitrag aktuell 270 €/Jahr), da die Stadt selbst keine Theatergastspiele mehr organisiert und so auch kein Beratungsbedarf besteht sowie
- Deutsche Olympische Gesellschaft e.V. (Mitgliedsbeitrag aktuell 52 €/Jahr) mangels Nutzen für die Stadt.

Die Beschlussfassung über die Begründung bzw. Beendigung der Mitgliedschaften ist dem Stadtrat vorbehalten.

#### **Diskussionsverlauf:**

Bürgermeister Christoph Becker stellt den Sachverhalt vor.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2024 ist für die Spende an den Hospizverein kein Ansatz vorgesehen. Die Verbuchung erfolgt auf die HHStelle 0.4900.7886; analog Beitrag Stiftung Altenhilfe. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über den Gesamthaushalt. Ab dem Haushalt 2025 ff wird ein Ansatz für den jährlichen Mitgliedsbeitrag vorgesehen.

**Beschluss:**

Die Stadt Erlenbach a.Main unterstützt den Ökumenischen Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V. in 2024 mit einer einmaligen Spende i.H.v. 0,30 € pro Einwohner (Stand 31.12.2023: 10.335 EW).

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

Die Stadt Erlenbach a.Main tritt dem Hospizverein ab 2025 als Mitglied bei. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf 250 € festgelegt.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

**8 Anfragen aus dem Gremium**

Es gibt keine Anfragen aus dem Gremium.

Erster Bürgermeister Christoph Becker schließt um 21:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Christoph Becker  
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger  
Schriftführerin